

1. Änderung der Strassenbeitragssatzung (StBS)

Aufgrund der §§ 1 bis 5a, 11 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54), in Verbindung mit § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Bekanntmachung vom 01.04.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. I S. 757), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hungen in der Sitzung am 2. Oktober 2008 folgende

1. Änderung

der Straßenbeitragssatzung (StBS) der Stadt Hungen

beschlossen:

Artikel 1

Die nachstehend aufgeführten Paragraphen werden wie folgt neu gefasst bzw. neu eingeführt:

§ 8 Absatz 7:

In Gewerbe-, Industrie- und Kerngebieten sowie in Sondergebieten nach § 11 BauNVO werden die ermittelten Geschossflächen um 40 v. H. erhöht, wenn im Abrechnungsgebiet auch Grundstücke mit anderer zulässiger Nutzungsart erschlossen werden.

§ 10 Absatz 4:

In Gewerbe-, Industrie- und Kerngebieten sowie in Sondergebieten nach § 11 BauNVO werden die ermittelten Geschossflächen um 40 v. H. erhöht, wenn im Abrechnungsgebiet auch Grundstücke mit anderer zulässiger Nutzungsart erschlossen werden.

Artikel 2

Artikel 1 tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hungen, den 6. Oktober 2008

Der Magistrat der Stadt Hungen




W e b e r
Bürgermeister